

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. September 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-287

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 54-1.23.16-88/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1577

Antragsteller:

Hock GmbH & Co. KG
Industriestraße 2
86720 Nördlingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoff aus Hanf- und Polyesterfasern "Thermo-Hanf Premium"
und "Thermodek-Hanf"

Geltungsdauer bis:

2. März 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit des unter Zulassungsgegenstand genannten Produktes nach der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 vom 18. Juli 2006 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.16-1577 vom 28. April 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Dämmstoff mit den Bezeichnungen "Thermo-Hanf Premium" und "Thermodek-Hanf" nach der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 vom 18. Juli 2006.

Der Dämmstoff besteht aus Hanffasern und Polyesterfasern, die bei der Herstellung thermisch verfestigt werden. Der Dämmstoff wird in Matten- bzw. Rollenform hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Dämmstoff darf als nicht druckbelastete Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI, WH und WTR nach DIN V 4108-10¹ verwendet werden. Der Dämmstoff darf nicht in hinterlüfteten Fassaden angewendet werden.

Der Dämmstoff darf nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen er vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt ist.

1.2.2 Der Dämmstoff darf für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3²) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Die Bedingungen nach DIN 68800-2³, Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
- b) Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Der Dämmstoff wird entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
- c) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern, $u \leq 20 \%$.
- d) Der Dämmstoff wird trocken eingebaut.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.8 der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,tr}$ darf den Grenzwert $\lambda_{10,tr} = 0,037 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$ überschreiten.

2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Der Dämmstoff muss den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 vom 18. Juli 2006 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 vom 18. Juli 2006 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)



1	DIN V 4108-10:2004-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
2	DIN 68800-3:1990-04:	Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz
3	DIN 68800-2:1996-05:	Holzschutz, Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1577
- Anwendungsgebiete DZ, DI, WH und WTR nach DIN V 4108-10¹
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-05/0037 vom 18. Juli 2006, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für den Dämmstoff folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$$\lambda = 0,040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$$

3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke des Dämmstoffs anzusetzen.

3.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3⁴ ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 1$ bzw. 2 zu führen⁵.

3.4 Holzschutz

Für die Verwendung des Dämmstoffs nach Abschnitt 1.2.2 gilt DIN 68800-2³.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung des Dämmstoffs nach Abschnitt 1.2.2 gilt DIN 68800-2³.

Henning

Beglaubigt



⁴ DIN 4108-3:2001-07:

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

⁵ Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.